

**Bereinigte Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Kinderhortes Villa Kunterbunt
der Gemeinde Aschau i.Chiemgau
(Kinderhortgebührensatzung)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.07.2019**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Aschau i.Chiemgau folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kinderhortes Gebühren. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid kann bestimmen, dass die Festsetzung für das ganze Kinderhortjahr (01.09. – 31.08.) gilt.

(2) Für Material, Getränke und Obst werden Auslagen als monatliche Pauschale erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren und der pauschalen monatlichen Auslagen

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kinderhort aufgenommen ist,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kinderhort angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren für gebuchte Leistungen i. S. von § 5 Abs. 1 und 4, sowie Auslagen i. S. von § 5 Abs. 2 und 3 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kinderhort; im Übrigen entstehen diese Gebühren und Auslagen jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren (§ 5 Abs. 1 und 4), das Materialgeld (§ 5 Abs. 2) sowie das Getränke- und Obstgeld (§ 5 Abs. 3) werden jeweils am ersten Tag eines Monats im Voraus fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf ein Konto der Gemeinde bzw. bar bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

(3) Die jeweilige Gebühr für die Ferienbuchung wird mit der ersten Fälligkeit der maßgeblichen allgemeinen Hortgebühr fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 und 4 richtet sich nach der Dauer der gebuchten Nutzungszeit zum Besuch des Kinderhortes.

(2) Eine anteilige Berechnung für eine unterjährige Ferienbuchung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Durchschnittliche Buchungszeit / Tag	Gebühr
mehr als 1 bis 2 Stunden	84,00 €
mehr als 2 Stunden bis 3 Stunden	95,00 €
mehr als 3 Stunden bis 4 Stunden	106,00 €
mehr als 4 Stunden bis 5 Stunden	117,00 €
mehr als 5 Stunden bis 6 Stunden	128,00 €
mehr als 6 Stunden bis 7 Stunden	139,00 €
mehr als 7 Stunden bis 8 Stunden	150,00 €
mehr als 8 Stunden bis 9 Stunden	161,00 €
mehr als 9 Stunden bis 10 Stunden	172,00 €
mehr als 10 Stunden	183,00 €

Die für die gebuchte Ferienzeit (15 – 29 Ferientage = 1 Monat; 30 – 44 Ferientage = 2 Monate; ab 45 Ferientage = 3 Monate) maßgebliche Buchungsgebühr wird in der Regel zu Beginn des jeweiligen Hortjahres nach Sachlage des jeweiligen Einzelfalls im Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Das Materialgeld beträgt einheitlich pauschal 5 € für jeden angefangenen Monat. Für eine Einzelbuchung nach Abs. 4 wird kein Materialgeld erhoben.

(3) Das Getränke- und Obstgeld beträgt einheitlich pauschal 3,50 € für jeden angefangenen Monat. Für eine Einzelbuchung nach Abs. 4 wird kein Getränke- und Obstgeld erhoben.

(4) Für eine Einzelbuchung gemäß § 2 Abs. 4 der Kinderhortbenutzungssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

Buchung	Gebühr
je halben Tag	18,00 €
je ganzen Tag	30,00 €

§ 6

Geschwisterermäßigung, Gebührenermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) den Kinderhort, wird die maßgebliche Benutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 1 für das zweite und jedes weitere Kind um 25,00 € für jeden angefangenen Monat ermäßigt.

(2) Im Übrigen wird eine Gebührenermäßigung nicht gewährt. Soweit den Gebührenschuldern i. S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung nicht zugemutet werden können, kann das Landratsamt Rosenheim auf Antrag einen Zuschuss oder die Übernahme gewähren.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Aschau i. Chiemgau, 29.07.2019
Gemeinde Aschau i. Chiemgau

gez.



Peter Solnar, Erster Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk

**Bereinigte Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Kinderhortes Villa Kunterbunt
der Gemeinde Aschau i.Chiemgau
(Kinderhortgebührensatzung)
in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 29.07.2019**

1.

Der Gemeinderat Aschau i.Chiemgau hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.07.2019 die erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderhortes Villa Kunterbunt der Gemeinde Aschau i.Chiemgau (Kinderhortgebührensatzung) beschlossen.

2. Die Satzung wurde am 29.07.2019 im Rathaus Aschau i.Chiemgau, 1. Stock, Zimmer 14 niedergelegt.

3.

Hierauf wurde durch Anschlag an den amtlichen Bekanntmachungstafeln hingewiesen. Die Bekanntmachungen wurden am 31.07.2019 angeheftet und am 16.08.2019 wieder entfernt.

Aschau i.Chiemgau, 07.10.2019
Gemeinde:

gez.

Peter Solnar, Erster Bürgermeister



(Siegel)